

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 36/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2002,“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch Art. 11 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87,“ ersetzt.

2. § 2 lautet:

„§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.

Als lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:

- a) Früchte im botanischen Sinne, soferne nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
- b) Gemüse, soferne nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
- c) Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstücke;
- d) Schnittblumen;
- e) Äste mit Laub oder Nadeln;
- f) gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln;
- g) Blätter und Blattwerk;
- h) pflanzliche Gewebekulturen;
- i) bestäubungsfähiger Pollen;
- j) Edelholz, Stecklinge und Pfropfreiser;
- k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt wurden.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

- 2. Pflanzenerzeugnisse: unverarbeitete oder durch einfache Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- 3. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;

4. Pflanzenschutzmaßnahmen: die Anwendung von biologischen, chemischen oder mechanischen Mitteln oder Verfahren zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen deren Auftreten;
5. Integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird. Die genannte Methode bezweckt, den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.“

3. Der Einleitungssatz des § 3 Abs. 1 lautet:

„Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände befinden, welche als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, haben“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen sind Pächter bzw. Pächterinnen, Nutznießer bzw. Nutznießerinnen und sonstige Verfügungsberechtigte gleichzuhalten (Verpflichtete).“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Magistrat die Maßnahmen gemäß Abs. 1 unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten bzw. durch die Verpflichtete erforderlichenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.“

6. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden entstandene Kosten aus öffentlichen Mitteln beglichen, ist im Rahmen der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG, ABl. Nr. L 169 vom 10.7.2000 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S 9, die zugrundeliegende Forderung an die Europäische Gemeinschaft gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S 9, abzutreten.“

7. In § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch Art. 4 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 110/2002,“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch Art. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBI. I Nr. 87,“ ersetzt.

8. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Datenaustausch

§ 9a. Der Austausch von Daten, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben wurden, ist nur zulässig, soferne dies

1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“

9. Der einleitende Satzteil des § 10 Abs. 1 lautet:

„Wer als Verpflichteter bzw. als Verpflichtete“

10. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung stehenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommenden Gegenstände können ungeachtet der Person des Verfügungsberechtigten bzw. der Verfügungsberechtigten für verfallen erklärt werden.“

11. § 11 entfällt.

12. In § 12 wird nach der Wortfolge „ABl. Nr. L 169 vom 10.7.2000 S 1,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 6.10.2004 S 9,“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Problem:

Unter Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, wurde das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, novelliert. Diese Novelle beinhaltet eine Änderung der vom Bund zum Schutze der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge zu bestimmenden Grundsätze. Die Ausführung der aufgestellten Grundsätze obliegt dem Landesgesetzgeber.

Zu der im Gegenstande auf Bundesebene gewählten legislativen Vorgangsweise ist zu bemerken, dass der Gesetzestext neben den „pflanzenschutzrechtlichen Grundsätzen“ auch grundsätzliche Aussagen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln trifft. Deren Ausführung wird allerdings aus systematischen Gründen nicht in der gegenständlichen Novelle des Wiener Pflanzenschutzgesetzes, sondern in einem gesonderten Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, erfolgen.

Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die erforderlichen „pflanzenschutzrechtlichen“ Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

In diesem Sinne beinhaltet der gegenständliche Entwurf die im Einzelnen intentionsgemäß zu erlassenden Rechtsvorschriften.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die in Aussicht genommenen Neuregelungen lassen weder für den Bund noch für das Land Wien zusätzliche Kosten erwarten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der ausgearbeitete Entwurf beinhaltet die im Einzelnen gebotenen Umsetzungsschritte und steht mit keinen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen im Widerspruch.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

E R L Ä U T E R N D E B E M E R K U N G E N

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Auf Grund der Kompetenzbestimmung des Art. 12 Abs. 1 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Regelung des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und in der Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie in der Vollziehung Landessache.

Dazu besteht auf landesrechtlicher Ebene das Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 36/2002.

Unter Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, wurde das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, geändert.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll dem bestehenden Regelungsbedarf im Bereich des Pflanzenschutzsektors in der gebotenen Weise entsprochen werden.

Außerdem wird mit der vorliegenden Novelle die im Entwurf genannte EU-Richtlinie umgesetzt (CELEX-Nr. 32004 L 0102).

Die im vorzitierten Pflanzenschutzgrundsatzgesetz vorgegebenen „pflanzenschutzmittelrechtlichen Grundsätze“ werden in einem gesonderten Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 23/1990 und des Art. IV des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/2001, geändert wird, ausgeführt.

Zu den finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Neuregelungen ist zu bemerken, dass diese kein zusätzliches Kostenaufkommen erwarten lassen.

Besonderer Teil

Im Einzelnen sind zum gegenständlichen Entwurf folgende Aussagen zu treffen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Die gegenständliche Änderung erfolgte, um die Zitierung des Forstgesetzes 1975 der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Zu Z 2 (§ 2):

Die genannten Begriffsbestimmungen entsprechen inhaltlich den im geänderten Pflanzenschutzgrundsatzgesetz normierten Definitionen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Die derzeit geltende Regelung sieht vor, dass die Verpflichteten zum Zwecke der Gewährleistung eines ausreichenden Pflanzenschutzes bei bestimmten Sachverhalten konkrete Aufgaben zu erfüllen haben.

Nach Aussage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hätten jedoch die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ gewonnenen Erkenntnisse zu dem Ergebnis geführt, dass das bestehende grundsatzgesetzliche Instrumentarium einer Ergänzung bedürfe.

Mit der nunmehr in Aussicht genommenen Novellierung wird der grundsatzgesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen, der sachliche Geltungsbereich der gegenständlichen Bestimmung in dem als erforderlich erachteten Ausmaß erweitert und eine geschlechtsneutrale Ausdrucksweise gewählt.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2, Z 5 (§ 5 Abs. 2), Z 9 (§ 10 Abs. 1) und Z 10 (§ 10 Abs. 3):

Mit der jeweiligen Bestimmung soll eine geschlechtsneutrale Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 8 (§ 9a):

Die gegenständliche Bestimmung übernimmt inhaltlich die dazu bestehende grundsatzgesetzliche Vorgabe. In sachlicher Hinsicht wird bezweckt, den im Einzelnen erfolgenden Informationsfluss an bestimmte fachspezifische Erfordernisse zu binden.

Zu Z 11 (§ 11):

Im Hinblick auf die geschlechtsneutrale Formulierung der in Betracht kommenden Bestimmungen erübrigts sich eine Weitergeltung dieser Regelung.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f	G E L T E N D E F A S S U N G
<p>Art. I Z 1:</p> <p>§ 1. (1) ...</p> <p>(2) Die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch Art. 11 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, zum Schutze der Pflanzen vorgesehenen Maßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht betroffen. Abweichend davon gelten die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen auch für jene Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, sofern sie unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und begründete Interessen des Pflanzenschutzes bestehen.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 1. (1) ...</p> <p>(2) Die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2002, zum Schutze der Pflanzen vorgesehenen Maßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht betroffen. Abweichend davon gelten die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen auch für jene Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, sofern sie unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und begründete Interessen des Pflanzenschutzes bestehen.</p> <p>(3) ...</p>
<p>Art. I Z 2:</p> <p>§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.</p> <p>Als lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:</p> <p>a) Früchte im botanischen Sinne, soferne nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;</p> <p>b) Gemüse, soferne nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;</p>	<p>§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>1. Pflanzen:</p> <p>a) lebende Pflanzen;</p> <p>b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen; als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">– Früchte im botanischen Sinne, sofern sie nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht wurden,– Gemüse, sofern es nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht wurde,– Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,– Schnittblumen,– Äste mit Laub oder Nadeln,

<p>c) Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstücke; d) Schnittblumen; e) Äste mit Laub oder Nadeln; f) gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln; g) Blätter und Blattwerk; h) pflanzliche Gewebekulturen; i) bestäubungsfähiger Pollen; j) Edelholz, Stecklinge und Ppropfreiser; k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt wurden.</p> <p>Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.</p> <p>2. Pflanzenerzeugnisse: unverarbeitete oder durch einfache Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind;</p> <p>3. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;</p> <p>4. Pflanzenschutzmaßnahmen: die Anwendung von biologischen, chemischen oder mechanischen Mitteln oder Verfahren zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen deren Auftreten;</p> <p>5. Integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird. Die genannte Methode bezweckt, den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.</p> <p>Art. I Z 3 und 4:</p> <p>§ 3. (1) Die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände befinden, welche als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, haben Z 1 bis 5 ... (2) Den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen sind Pächter bzw. Pächterinnen, Nutznießer bzw. Nutznießerinnen und sonstige Verfügungsberechtigte gleichzuhalten (Verpflichtete).</p>	<p>– gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln, – pflanzliche Gewebekulturen;</p> <p>als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solche, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;</p> <p>2. Pflanzenerzeugnisse: unverarbeitete oder durch einfache Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind;</p> <p>3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;</p> <p>4. Pflanzenschutzmaßnahmen: die Anwendung von biologischen, chemischen oder mechanischen Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen deren Auftreten;</p> <p>5. Integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Mittel auf ein unumgänglich notwendiges Ausmaß beschränkt wird.</p> <p>§ 3. (1) Die Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, welche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, verwahren oder zum Verkauf bereithalten, haben Z 1 bis 5 ... (2) Den Eigentümern sind Pächter, Nutznießer und sonstige Verfügungsberechtigte gleichzuhalten (Verpflichtete).</p>
---	---

Art. I Z 5:

§ 5. (1) ...

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Magistrat die Maßnahmen gemäß Abs. 1 unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten bzw. durch die Verpflichtete erforderlichenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Art. I Z 6:

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Werden entstandene Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten, ist im Rahmen der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG, ABl. Nr. L 169 vom 10.7.2000 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S 9, die zugrundeliegende Forderung an die Europäische Gemeinschaft gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 6.10.2004 S 9, abzutreten.

Art. I Z 7 und 8:

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Der Magistrat und die Landesregierung bilden gemeinsam, mit den amtlichen Stellen im Sinne des § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch Art. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

Datenaustausch

§ 9a. Der Austausch von Daten, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben wurden, ist nur zulässig, soferne dies

- 1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder**
- 2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.**

§ 5. (1) ...

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Magistrat die Maßnahmen gemäß Abs. 1 unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten erforderlichenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Werden entstandene Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten, wird im Rahmen der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages im Sinne des Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, die zugrundeliegende Forderung an die Europäische Gemeinschaft im Sinne dieser Regelung abgetreten.

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Der Magistrat und die Landesregierung bilden gemeinsam, mit den amtlichen Stellen im Sinne des § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2002, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

<p>Art. I Z 9 und 10:</p> <p>§ 10. (1) Wer als Verpflichteter bzw. als Verpflichtete Z 1 bis 9 ... (2) (3) Die im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung stehenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommenden Gegenstände können ungeachtet der Person des Verfügungsberechtigten bzw. der Verfügungsberechtigten für verfallen erklärt werden. (4) ...</p> <p>Art. I Z 11:</p> <p>§ 11 entfällt.</p> <p>Art. I Z 12:</p> <p>§ 12. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 6.10.2004 S 9, sowie der Richtlinie 95/44/EG mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 03.08.1995 S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl. Nr. L 204 vom 31.07.1997 S. 43.</p>	<p>§ 10. (1) Wer als Verpflichteter Z 1 bis 9 ... (2) (3) Die im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung stehenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommenden Gegenstände können ungeachtet der Person des Verfügungsberechtigten für verfallen erklärt werden. (4) ...</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 11. In männlicher Form angeführte personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p> <p>§ 12. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, sowie der Richtlinie 95/44/EG mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 03.08.1995 S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl. Nr. L 204 vom 31.07.1997 S. 43.</p>
--	---